

Lösungs- und Bewertungshinweise

zu Aufgabe 1:

In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern, höchstens aber 10.000 Einwohnern, ist der Bürgermeister Ehrenbeamter, wenn das der Gemeinderat spätestens 3 Monate vor der Bürgermeisterwahl in der Hauptsatzung bestimmt (§ 28 Abs. 2 Satz 3 ThürKO). Der Gemeinderat von Nelkendorf muss also rechtzeitig eine derartige Satzung erlassen haben. In Nelkendorf hat man dagegen die Regelung in § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ThürKO angewendet, wonach der erste Bürgermeister dann Beamter auf Zeit, also berufsmäßig tätig ist, wenn das der Gemeinderat ebenfalls spätestens 3 Monate vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt. Die obere Rechtsaufsichtsbehörde, also das Landesverwaltungsamt (§ 118 Abs. 2 ThürKO) musste vorher diese Ausnahmeregelung zulassen

8 Punkte

zu Aufgabe 2:

Die Rechtsstellung des Bürgermeisters hängt von der Anzahl der Einwohner der Gemeinde ab. Hat die Gemeinde mindestens 3.000 Einwohner, ist der Bürgermeister grundsätzlich hauptamtlich tätig, es sei denn, die Hauptsatzung bestimmt, dass er ehrenamtlich tätig sein soll (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 3 ThürKO). Hat die Gemeinde mehr als 10.000 Einwohner, ist der Bürgermeister immer hauptamtlich tätig (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 4 ThürKO).

In Weißburg leben 13.000 Einwohner. Der Bürgermeister ist demnach hauptamtlich tätig.

5 Punkte

zu Aufgabe 3:

Gemäß § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 führt den Vorsitz im Stadtrat der Bürgermeister, sofern die Hauptsatzung diese Aufgabe nicht einem Stadtratsmitglied vorbehält. Der Vorsitzende leitet die Stadtratssitzungen (vgl. § 41 ThürKO).

4 Punkte

zu Aufgabe 4:

Zwischen dem Tag der Sitzung und dem Zugang der Einladung müssen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 ThürKO mindestens vier Kalendertage liegen. Die Sitzung findet am 18.12.2012 statt. Die Einladungen müssen den Stadtratsmitgliedern spätestens am 13.12.2012 zugehen.

5 Punkte

zu Aufgabe 5:

Beschlüsse des Stadtrates werden nach § 40 Abs. 1 ThürKO grundsätzlich in öffentlicher Sitzung gefasst. Nur bei Gefährdung der Interessen Einzelner oder des Wohls der Allgemeinheit ist ein Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig. Ein solcher Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit liegt bei Satzungsbeschlüssen nie vor. Insbesondere das Demokratieprinzip erfordert, dass Satzungen immer öffentlich zu beraten und zu beschließen sind.

4 Punkte

zu Aufgabe 6:

Persönlich beteiligt sind Stadtratsmitglieder, wenn ihnen selbst, einem nahem Verwandtem oder Verschwägertem oder einer von ihnen vertretenen juristischen oder natürlich Person direkt und unmittelbar aus dem Beschluss des Gemeinderates ein Vor- oder Nachteil entsteht. Ein Vor- oder Nachteil ist jede materielle oder ideelle Besser- oder Schlechterstellung.

Hier handelt es sich um einen Nachteil, nämlich die finanzielle Belastung, für Frank Becker. Dieser ist der Vater von Simon Becker und somit ist der Nachteil Simon Becker zuzurechnen.

Allerdings wird nicht nur Frank Becker durch diese Satzungsregelung belastet. Vielmehr trifft die aus dem Anschluss- und Benutzungszwang entstehende finanzielle Belastung (Gebühren- und Beitragspflicht nach dem ThürKAG bzw. dem BauGB) alle Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der Satzung.

Eine persönliche Beteiligung liegt jedoch dann nicht vor, wenn der Betroffene lediglich als Angehöriger einer Bevölkerungsgruppe von der Entscheidung betroffen ist (vgl. § 38 Abs. 1 ThürKO). Hier ist Frank Becker Teil der Gruppe der Grundstückseigentümer. Er ist nicht im Sinne des § 38 Abs. 1 ThürKO vom Satzungserlass betroffen und sein Sohn somit persönlich nicht beteiligt.

11 Punkte

zu Aufgabe 7:

Wenn Simon Becker wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen worden wäre, dann wäre dies zu Unrecht geschehen. Der Beschluss wäre dann gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unwirksam.

5 Punkte

zu Aufgabe 8:

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vollzieht der Bürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates. Er muss die Satzungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ausfertigen und die öffentliche Bekanntmachung nach den Bestimmungen der ThürBekVO und der Hauptsatzung veranlassen.

Vor der Ausfertigung und der Bekanntmachung ist die Satzung, auch wenn keine Genehmigungspflicht besteht, der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 118 Abs. 1 ThürKO). Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dann unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu erteilen. Die Satzung darf dann frühestens einen Monat, nachdem die Stadt Weißburg die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, es sei denn, die Rechtsaufsicht lässt eine vorherige Bekanntmachung zu (vgl. § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ThürKO).

11 Punkte

zu Aufgabe 9:

Ein Verwaltungsakt ist jede hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 35 Satz 1 ThürVwVfG).

Unter hoheitlicher Maßnahme versteht man dabei zweckgerichtetes Verwaltungshandeln, welches auf eine Entscheidung gerichtet ist.

Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, also auch die Stadtverwaltung Weißburg (§ 1 Abs. 2 ThürVwVfG).

Regelungscharakter hat eine Maßnahme dann, wenn mit ihr Rechtsverhältnisse gestaltet werden. Die Rechtswirkung nach außen liegt vor, wenn mit der Maßnahme in die Rechtssphäre Dritter, außerhalb der Behörde stehenden rechtsfähigen Personen, eingegriffen wird.

Mit dem Schreiben der Stadtverwaltung vom 07.02.2013 wird Frank Becker aufgefordert, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen. Bei der Stadtverwaltung handelt es sich um eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürVwVfG. Das Ziel des Schreibens ist die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung. Es ist sowohl eine Maßnahme als auch eine Regelung. Dabei wird ein Sachverhalt geregelt und ein Adressat ist von der Maßnahme betroffen, so dass es sich um einen Einzelfall handelt. Die Regelung erfolgt auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, da die ThürKO zum besonderen Verwaltungsrecht gehört und damit Teil des öffentlichen Rechts darstellt, so dass es sich um einen Verwaltungsakt handelt.

15 Punkte

zu Aufgabe 10:

Satzungen, z. B. die vorgegebene Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang, die in der Regel Rechtsnormen beinhalten, sind abstrakt-generelle Regelungen. Sie regeln dann eine unbestimmte Vielzahl von Fällen und sind an einen zahlenmäßig unbestimmten Adressatenkreis gerichtet. Die Satzung ist allgemeinverbindlich und enthält Ge- und/oder Verbote. Es handelt sich somit nicht um eine Einzelfallregelung. Aus diesem Grund sind Satzungen keine Verwaltungsakte.

7 Punkte

zu Aufgabe 11 a:

Hält die Stadtverwaltung den Widerspruch für zulässig und begründet, so muss sie ihm abhelfen (vgl. § 72 VwGO). Begründet ist der Widerspruch, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist. In diesem Fall wird die Stadtverwaltung einen Abhilfebescheid erlassen und damit ist das Widerspruchsverfahren beendet.

10 Punkte

zu Aufgabe 11 b:

Hält die Stadtverwaltung den Widerspruch dagegen für unzulässig oder unbegründet, hilft sie dem Widerspruch nicht ab (§ 72 VwGO) und nimmt den Verwaltungsakt nicht zurück. In diesem Fall, muss sie den Widerspruch an die Widerspruchsbehörde weiterleiten. Die Widerspruchsbehörde erlässt dann den Widerspruchsbescheid (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zuständige Widerspruchsbehörde ist in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürAGVwGO). Rechtsaufsichtsbehörde ist hier das Landratsamt Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 118 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

15 Punkte